

Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren. Gleichzeitig kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden und der Versuch ist ausdrücklich für strafbar erklärt, MS 78. Die Verleitung zur und die Beförderung der Ff, begangen durch eine dem bürgerlichen Strafgesetz unterworfenen Person, haben die Strafe des S 141, nämlich Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren, zu gewärtigen. Hier ist gleichfalls der Versuch strafbar. — Aber auch derjenige, welcher von dem Vorhaben einer Ff zu einer Zeit, zu der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist zu bestrafen, und zwar, wenn die Ff begangen worden, mit Freiheitsstrafe (d. i. Arrest von einem Tage bis sechs Wochen, Gefängnis und Festungshaft von 43 Tagen an) bis zu sechs Monaten und, wenn die Ff im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Festungshaft) von einem Jahre bis zu drei Jahren. Nebenstrafen: Dienstentlassung, Degradation, MS 34, 40.

Zuständig ist für Verfolgung der Ff die höhere Gerichtsbarkeit, MC 45, 62; vgl aber auch MC 16 Ziff 1 Abs 2. — Wegen des Verfahrens gegen Abwesende vgl MC 356 ff. Sofern die Voraussetzungen der Ff vorliegen, kann der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden, MC 360. Wegen Auslieferung Fahnenflüchtiger sind die mit den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge zu vergleichen, s. Eisner v. Gronow-Sohl Militärstrafrecht 633 ff.

Vgl Überlechte Erklärung. Wichtige Entscheidungen des RMO I 125, 124, 2 288, 4 285, 5 77, 9 121 (Tabelle des Delikts); 2 23, 4 74, 11 149 (Verstoß des Täters); 2 78, 7 124, 10 217 (Personen des Bezugsstandes); 2 3 (Militärstrafrecht); 10 221, 2 17 (Ff im Kompletz); 1 188, 2 105, 5 104 (Einstellung des Fahnenflüchtigen innerhalb sechs Wochen); 5 244, 11 299 (Vorhaben in Beziehung auf die früheren Kontumazstrafen); 2 219, 4 236 (Wirkung des Fahnenflucht für die Ff); Boudix Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, 66; Aulicrieth Kann Fahnenflucht durch Urlaubsberechtigung begangen werden? Recht 18 263; Mayer Die Verjährung der Strafverfolgung im Falle der Fahnenflucht, Recht 18 66. Eisner v. Gronow.

Fahnenfluchterklärung (Militärstrafprozeß), öffentliche militärgerichtliche Erklärung, daß ein abwesender Beschuldigter der dauernden Dienstpflichtentziehung hinreichend verdächtig ist, ergeht auf entsprechenden Beschluß des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung eines Kriegsgerichtsrates, nicht obligatorisch, muß im Reichsanzeiger, kann auch durch andere Blätter

veröffentlicht werden; vorausgegangenes Ermittlungsverfahren notwendig, dagegen nicht Erhebung der Anklage; Verteidiger und Rechtsmittel unzulässig; hört der Zustand der Fahnenflucht auf, so erfolgt entsprechende Bekanntmachung. Abgesehen davon, daß die F(ahnen)fl(ucht)s-E(rklärung) die Verjährung der Strafverfolgung wie jede andere wegen der Tat gegen den Täter gerichtete Handlung des Gerichtsherrn unterbricht, hat dieselbe keine unmittelbare rechtliche Wirkung, sondern legt nur einen tatsächlichen Zustand fest; insbesondere spricht sie keine Strafe oder Strafandrohung aus. Wird der Fahnenflüchtige beigebracht, so kommt es im ordentlichen Verfahren zur Anklageverfügung und kriegsgerichtlichen Aburteilung. Meistens ergeht die FfE gleichzeitig mit einer Beschlagnahme des Vermögens. Jede FfE wird in eine besonders vorgeschriebene Liste eingetragen, deren Zweck ist, einer Verjährung der Strafverfolgung vorzubeugen. Insofern hat die Verfügung praktischen Wert und mittelbare rechtliche Wirkung. Das frühere Ungehorsamsverfahren gegen Deserteure ist weggefallen.

Quellen: MC 356—360, Motive hierzu; MS 69 ff; Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichte 6 u 7. Kommentare von Ul. v. Koppmann, Stengel; Militärstrafrecht von Eisner v. Gronow und Sohl; Schlayer; MG von Herz-Ernst, Pechowall, Naidenspinner, Steidle, Sturm und Weide. Autorisirt.

Fahrkarte s. Wertpapiere.

Fahrlässigkeit (BürgR) s. Verschulden.

Fahrlässigkeit (im S). Die Schuldform der F(ahr)l(ässigkeit) ist in der Geschichte des Strafrechts erst verhältnismäßig spät zur Entwicklung gelangt. Noch die gemeinrechtlichen Kriminalisten behandeln die Fahrlässigkeitsdelikte als Quasidelikte. Die Ff wird begrenzt auf der einen Seite vom Zufall, in dem sie ursprünglich aufging, und auf der anderen Seite vom Vorsatz, dessen Begriffsbestimmung mithin auf die der Ff von wesentlichem Einfluß ist.

Das S definiert die Ff ebensowenig wie den Vorsatz. Das Gesetz gibt aber für die Abgrenzung der Ff gegen den Zufall einen Anhalt in den §§ 222 Abs 2 und 230 Abs 2, wonach derjenige, der sich der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung schuldig macht, mit erhöhter Strafe bedroht wird, wenn er zu der Aufmerk-samkeit, die er aus den Augen setzte, besonders verpflichtet war. Hiernach hat